

---

## BEITRÄGE 2017 - SCHÜLERUNFALLVERSICHERUNG -

**Rückgabe bis spätestens 11.02.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anzahl der Schüler ist bis zum **11.02.2017** (§ 165 Abs. 1 SGB VII) unserem Verband mitzuteilen.

Nach § 25 Abs. 4 der Satzung des GUV Hannover werden die Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 Sozialgesetzbuch (SGB) VII (§ 4 Nr. 2 und 5 der Satzung) auf die Gemeinden und Gemeindeverbände als Sachkostenträger der Einrichtungen nach der Zahl der Versicherten umgelegt. Für Versicherte in Kinderkrippen, Krabbelgruppen, Kinderspielkreisen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderhorten (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII; § 4 Nr. 5 a der Satzung) werden ein Viertel und für Berufsschüler drei Viertel des allgemeinen Beitrages der Schülerunfallversicherung erhoben.

### **Hinweis:**

**Bei der Ermittlung der Zahl der Versicherten in Kinderkrippen, Krabbelgruppen, Kinderspielkreisen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderhorten ist nur die Zahl der Kinder anzugeben, die kommunale Einrichtungen besuchen, für die das Niedersächsische Landesjugendamt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt hat.**

**Nicht anzugeben sind die Besucher von privaten Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe (DRK, AWO, Caritas-Verband etc.) und anderer privater gemeinnütziger Tageseinrichtungen.**

**Bei der Angabe der Zahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sind nur solche Einrichtungen zu berücksichtigen, die in der Sachkostenträgerschaft des Mitgliedes stehen.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Gemeinde-Unfallversicherungsverband  
Hannover**

Absender:

Rückgabe bis spätestens 11.02.2017

Gemeinde-Unfallversicherungsverband  
Hannover  
Postfach 81 03 61  
30503 Hannover

Mitglieds-Nr.  
bei Schreiben bitte angeben

**Stichtage zur Ermittlung der Zahl der Versicherten**

**01.09.2016** für Kinderkrippen, Krabbelgruppen usw.

**22.09.2016** für allgemeinbildende Schulen

**15.11.2016** für berufsbildende Schulen

	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Versicherten
Kinderkrippen, Krabbelgruppen		
Kinderspielkreise		
Kindertagesstätten/Kindergärten		
Kinderhorte		

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten		
Hauptschulen		
Realschulen		
Haupt- und Realschulen		
Oberschulen		
Gymnasien		
Gesamtschulen		
Förderschulen		
Sonstige Bildungseinrichtungen an denen die Schulpflicht erfüllt oder ein schulrechtlicher Abschluss angestrebt wird (z. B. Volkshochschulen, Kollegs etc.)		
Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen *		
Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird **		

Berufsbildende Schulen		
------------------------	--	--

.....  
Ort, Datum

...../  
Unterschrift / Telefonnummer und E-Mail

### \* Lernende

Lernende sind Personen, die nicht der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, sich auf Grund persönlicher Initiative beruflich aus- oder fortbilden und nicht in einem Lehrverhältnis stehen. Lernende können gelernte und ungelernete Personen sein, Berufstätige, die sich neben ihrer Erwerbstätigkeit fachlich qualifizieren.

\*\* Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme im Rahmen des SGB II oder SGB III. Zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zählen grundsätzlich alle auf der Grundlage des SGB II und SGB III bewilligten Fördermaßnahmen, d.h. alle arbeitspolitischen Maßnahmen, die dem Zweck dienen, die Eingliederung in Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit zu verbessern. Zu diesen Maßnahmen gehören z.B. die Teilnahme an isolierten Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Teilnahme an Existenzgründerseminaren, Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB II), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) u.v.m..